



SCHWEIZERISCHE RORSCHACH-GESELLSCHAFT

Statuten



Art. 1: Name, Sitz

Die Schweizerische Rorschach-Gesellschaft ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz der Schweizerischen Rorschach-Gesellschaft ist der Wohnort der PräsidentIn.

Art. 2: Zweckartikel

Die Schweizerische Rorschach-Gesellschaft hat sich zum Ziel gesetzt, die projektiven Testverfahren in der Psychodiagnostik, vor allem die Rorschach-Verfahren und die verwandten diagnostischen Tests zu fördern. Sie will möglichst vielen fachlich kompetenten Rorschach-SpezialistInnen Gelegenheit bieten, ihr fachliches Wissen auszutauschen und weiterzugeben. Sie verpflichtet die Mitglieder zu ethischem Verhalten.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Zusammenführen der Rorschach-Kräfte in der Schweiz, um die persönlichen Erfahrungen mit den Rorschach-Verfahren auszutauschen
- Angebote von Weiterbildung (z.B. Organisation von Veranstaltungen wie Fachtagungen, Kurse, Fortbildungslehrgänge, study-groups) und Supervision
- Förderung des Nachwuchses durch Information und Angebot von geeignete Veranstaltungen für EinsteigerInnen und StudentInnen.
- Lancierung von Forschungsprojekten
- Beteiligung an der Internationalen Rorschach-Gesellschaft
- Pflege des Kontaktes zu anderen Rorschach-Vereinigungen
- Kennenlernen und Austausch über die verschiedenen in der Schweiz angewendeten Rorschach-Verfahren
- Einführen des 'Comprehensive System' von J. E. EXNER, JR.
- Unterstützung des Rorschach-Archivs an der Universitätsbibliothek in Bern

Art. 3: Mitgliedschaft

3.1 Als **ordentliches Mitglied** kann zugelassen werden, wer

a) eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Hochschulabschluss mit Hauptfach Psychologie
- Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH oder für Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie FMH

b) sich mit den Zielen der Rorschach-Gesellschaft einverstanden erklären kann.

Das Stimm- und Wahlrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

3.2 **Studentenmitglieder** können werden:

- Studierende an einer Hochschule mit Hauptfach Psychologie
- StudentInnen der Medizin mit einem ausgesprochenen Interesse an Psychologie, Psychiatrie und Psychodiagnostik.

3.3 **Ehrenmitglieder** können ordentliche Mitglieder sowie Nichtmitglieder werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme und sind von der Beitragszahlung befreit. Or-



entliche Mitglieder behalten auch nach der Ernennung zum Ehrenmitglied das Stimm- und Wahlrecht.

3.4 **Fördermitglieder** können beliebige Personen werden, welche den Rorschachtest unterstützen wollen. Sie können wählen, welche Art von Informationen sie von der Rorschach-Gesellschaft erhalten wollen.

Art.4.: Aufnahme von Mitgliedern

Ein Aufnahmegesuch in die Schweizerische Rorschach-Gesellschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand. Die Aufnahmegesuche an die Schweizerische Rorschach-Gesellschaft werden den ordentlichen Mitgliedern bekanntgegeben und an der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt. Studentenmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

Art. 5: Auflösen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand auf Ende des Jahres
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, z.B. bei schwerem Verstoss gegen die ethischen Richtlinien oder gegen den Vereinszweck.
- durch Streichung durch den Vorstand, wenn der Mitgliederbeitrag trotz zweier Mahnungen nicht bezahlt worden ist,

Art. 6: Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand beruft jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ein. Dabei müssen die Traktanden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt sein.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Präsidentin oder den Präsidenten mit einem einfachen Mehr auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 7: Beiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Beiträge für die Mitglieder fest. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Art. 8: Ethische Grundsätze

Rorschach-DiagnostikerInnen halten sich an die ethischen Grundsätze, die aufgrund ihrer psychologischen Ausbildung und Tätigkeit von ihnen gefordert werden.

Mitglieder der Rorschach-Gesellschaft wehren sich gegen die unsachgemässe Anwendung des Rorschach-Verfahrens oder der Anwendung durch unqualifizierte Personen. Sie vermeiden eine Verbreitung oder Anwendung des Rorschach-Verfahrens unter nicht psychologisch geschulten Fachleuten.

Art. 9: Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung vom 9. März 1996.

Änderungen durch die Mitgliederversammlungen vom 21. März 1997, 20. März 1999 und 28. April 2013.